

§ 8

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Nichterschienenen müssen schriftlich zustimmen.

§ 9

Vertagungen sind zulässig durch Beschluss der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Fortsetzung.

§ 10

Geschäftsjahr ist vom 01.01 bis 31.12.

§ 11

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung der Versammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12

Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie zulässt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 13

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptmitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Prüfer, die kein Amt bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder; nicht Erschienene stimmen schriftlich ab. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner – Sportvereine als anerkannte gemeinnützige Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Stade, den 13 Juni 1954

geändert: 14.02.1967, 25.02.1969, 16.03.1979, 15.04.1983, 18.04.1986, 19.03.1993, 21.03.1997

Satzung des Eisenbahnsportverein „Rasensport“ Stade e.V.

§ 1 Namensnennung

Der Verein führt den Namen Eisenbahnsportverein „Rasensport“ Stade e.V. Sein Sitz ist in Stade. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen. Der Eisenbahnsportverein „Rasensport“ Stade e.V. ist Mitglied im dem Verband Deutscher Eisenbahner – Sportvereine, im Nordwestdeutschen Schützenbund und im Kreissportbund Stade. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Schießsports und der Jugendpflege. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden

1. Es kann Einzel - oder Familienmitgliedschaft erworben werden.
2. Bei Mitgliedern über 21 Jahre entfällt die Familienmitgliedschaft bei den Eltern.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers und durch Beschluss des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ein Beitrittsanspruch besteht nicht.
4. Der Verein hat aktive wie passive Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist drei Monate vor Jahresende durch schriftliche Kündigung dem Vorstand bekannt zugeben und gilt mit Ablauf des Jahres.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) bei minderjährigen Mitgliedern der Wunsch des Austrittes durch den gesetzlichen Vertreter und dem Minderjährigen
mündlich oder schriftlich geäußert wird.
 - b) Das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlungen von Beiträgen gem. § 5 der Satzung in Verzug ist. In diesem Fall darf die Streichung erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die gesetzte Frist überschritten ist und in der Mahnung eine Streichung ausdrücklich angedroht wurde.
Gegen die Streichung kann bis zu 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Bei Widerspruch wird verfahren wie bei Ausschuss
Das ausscheidende Mitglied erhält keine Rückvergütung, es hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung
- Der Ausschluss muss erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses innerhalb von 30 Tagen durch eine schriftliche Gegendarstellung per Einschreiben an den Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.

§ 5 Beitragswesen

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- dem Jahresbeitrag
 - den Umlagen
 - Arbeitsleistungen zum Erhalt der Vereinseinrichtungen
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet
3. Beiträge, Umlagen und die Frist der Zahlung werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Abstimmungs Mehrheit beschlossen
4. Umlagen für den Schießbetrieb werden vom Vorstand mit der Schießabteilungsversammlung festgesetzt.
5. Anzahl der Arbeitsstunden werden für das laufende Jahr vom Vorstand in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben.
6. Für die Arbeitsstunden kann ersatzweise vom Mitglied ein Geldbetrag in angemessener Form gezahlt bzw. vom Verein gefordert werden. Die Höhe des Entgeltes wird vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern wie Punkt 5 bekanntgegeben.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreien bzw. den Beitrag herabsetzen.
8. Mitgliedsbeiträge sind durch Hebelisten, Bankeinzug oder Dauerauftrag zu entrichten. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag bis zum 31.08. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Mehr als die Hälfte des Vorstandes müssen aktive bzw. ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Der Vorstand
- Schriftführer
- Leiter/Leiterinnen der einzelnen Abteilungen
- Festausschuss

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten.

Das Amt des Vorstandes erlischt durch Niederlegung, Widerruf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als nicht geeignet erweist. Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet im Laufe der zwei Jahre ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter kommissarisch eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Wählbar sind alle Mitglieder die 12 Monate dem Verein angehören und mindestens 18 Jahre alt sind.
5. Wählen dürfen alle Mitglieder die 12 Monate dem Verein angehören und mindestens 16 Jahre alt sind.
6. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.
7. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen geheim. Bei einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Regelmäßig bis Ende April eines Jahres als Hauptversammlung, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung der Hauptmitgliederversammlung muss folgende Punkte erfassen:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlages
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen, Anträge
- Alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung gem. § 4

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn es auf den Einladungen abgedruckt ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme bei einem Lebensalter ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.